



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0168
	Verantwortlich:	Dez. 4

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen: SWK, AVG und VBK

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	16.05.2017	1	x		Zustimmung

Beschlussantrag

1. Der Hauptausschuss schlägt den Vertretern in der Gesellschafterversammlung der **Stadtwerke Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 04.05.2022 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:
Aufsichtsrat 20 % /Geschäftsführung 0 %.
2. Der Hauptausschuss schlägt den Vertretern in der Gesellschafterversammlung der **VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2018 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:
Aufsichtsrat 13,3 %, Geschäftsführung 0 %.
3. Der Hauptausschuss ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH**, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2018 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:
Aufsichtsrat 13,3 % / Geschäftsführung 0 %.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)					
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein	x	ja	abgestimmt mit AVG, SWK, VBK, KVVH

In Folge der Beratung am 04.04.2017 im Hauptausschuss ergaben sich notwendige Anpassungen an der Beschlussvorlage. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Bei den VBK und den AVG bleibt es bei den bestehenden Zielgrößenwerten, auch wenn diese keine Erhöhung des Ist-Zustandes vorsehen. Die Dauer wird jedoch von fünf Jahren auf ein Jahr verringert. Im Mai 2018 wird erwartet, dass die beiden Gesellschaften höhere Zielgrößen definiert haben als die Festschreibung des Ist-Zustands.
- Für alle betroffenen Gesellschaften wird festgelegt, dass das Thema „Förderung der Chancengleichheit“ im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen den betroffenen Gesellschaften und ihren Geschäftsführern berücksichtigt wird. Die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung obliegt den Vertragspartnern unter Einbeziehung des entsprechenden Aufsichtsrats.

Frist für die Erreichung der Zielgrößen nach dem Bundesteilhabegesetz

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 30.04.2015 ist am 01.05.2015 in Kraft getreten. Das Gesetz hat Auswirkungen auf verschiedene städtische Beteiligungsgesellschaften (mitbestimmte GmbH nach MitbestG oder DrittelbG). Danach waren bis zum 30.09.2015 Zielgrößen für die 1. bis 3. Führungsebene festzulegen.

Folgende städtische Gesellschaften sind von der Regelung betroffen:

- a) KVVH GmbH
- b) Stadtwerke Karlsruhe GmbH
- c) VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
- d) Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH.

Die erstmals festzulegenden Zielgrößen für die vier o.g. Gesellschaften wurden in der Hauptausschusssitzung am 22.09.2015 behandelt und für die beiden Gesellschaften AVG und VBK in der Sitzung des Hauptausschusses am 06.12.2016 aufgrund von Änderungen erneut behandelt. Den Frauenanteil an den ersten beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung legt die Geschäftsführung fest und wird hier nur nachrichtlich mit aufgeführt.

Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, dass die erstmals festzulegenden Fristen zur Erreichung der Zielgrößen für Frauenanteile nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 gültig sind. Ferner wurde bestimmt, dass die folgenden Fristen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein dürfen. Es sind daher für die vier o.g. Gesellschaften neue Zielgrößen wie folgt zu beschließen.

I. KVVH GmbH

Da es sich bei der KVVH GmbH nach §§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, 111 Abs. 5 AktG um eine mitbestimmte GmbH handelt, beschließt in diesem Fall der Aufsichtsrat über die Festlegung von Zielgrößen. Erstmals hat der Aufsichtsrat am 22.07.2015 entsprechende Zielgrößen festgelegt. Um der Fristsetzung des Gesetzgebers zu entsprechen, wird der Aufsichtsrat der KVVH GmbH am 18.05.2017 neue Zielgrößen mit einer neuen Frist von fünf Jahren festlegen.

II. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

Da die Stadt sowohl bei der Stadtwerke Karlsruhe GmbH als auch bei der VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH nur mittelbar beteiligt ist, soll der Hauptausschuss in beiden Fällen eine Empfehlung an den städtischen Vertreter zum Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung bezüglich der Zielgrößen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung aussprechen.

II. 1 Empfehlung der Zielgrößen für die Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Führungsebene:	Soll-Planung bis zum 30.06.2017 (Stand: HA 22.09.2015)	Ist-Stand zum 31.12.2016	Soll-Planung bis zum 04.05.2022* (Stand: HA 16.05.2017)
Aufsichtsrat	20 %	20 %	20 %
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	6,66 %	6,66 %	13,33 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	11,5 %	11,5 %	19,23 %

*Da der eigentliche Beschluss über die neuen Zielgrößen erst am 4. Mai 2017 in der Gesellschafterversammlung gefasst wird, ist die neue Frist in fünf Jahren auf das Datum im Mai 2022 zu beziehen.

II. 2 Empfehlung der Zielgrößen für die VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

Führungsebene:	Soll-Planung bis zum 30.06.2017 (Stand: HA 06.12.2016)	Ist-Stand zum 31.12.2016	Soll-Planung bis zum 30.06.2018** (Stand: HA 16.05.2017)
Aufsichtsrat	13,3 %	13,3 %	13,3 %
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	13,0 %	13,0 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	10 %	7 %***	7 %

** Da der eigentliche Beschluss über die neuen Zielgrößen erst am 23. Juni 2017 in der Gesellschafterversammlung gefasst wird, ist die neue Frist in fünf Jahren auf das Datum im Juni 2018 zu beziehen.

*** **Erläuterung zum Stand der Quote der 2. Führungsebene von 7 % zum 31.12.2016:**

Die (absolute) Anzahl der mit Frauen besetzten Stellen der zweiten Führungsebene ist gleich geblieben. Allerdings sind aufgrund von Umstrukturierungen in den Unternehmensbereichen Finanzen und Fahrzeuge/Werkstätten bestehende Stellen zu Abteilungsleiterstellen aufgewertet worden. Diese Stellen waren bereits mit Mitarbeitern besetzt, hierbei handelte es sich um männliche Mitarbeiter. Somit ist die Gesamtzahl der Stellen der zweiten Führungsebene gestiegen, was – trotz Beibehalt der weiblich besetzten Stellen - zu einer Verringerung der (relativen) Quote geführt hat.

III. Genehmigung der Zielgrößen für die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

Da die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Karlsruhe ist, obliegt es dem Hauptausschuss die Zielgrößen zu genehmigen:

Führungsebene:	Soll-Planung bis zum 30.06.2017 (Stand: HA 06.12.2016)	Ist-Stand zum 31.12.2016	Soll-Planung bis zum 30.06.2018 (Stand: HA 16.05.2017)
Aufsichtsrat	13,3 %	13,3 %	13,3 %
Geschäftsführung	0 %	0 %	0 %
Oberste Führungsebene (nachrichtlich)	13 %	10 %*	10 %
Zweite Führungsebene (nachrichtlich)	10 %	7 %**	7 %

* Erläuterung zum Stand der Quote der obersten Führungsebene von 10 % zum 31.12.2016:

Die (absolute) Anzahl der mit Frauen besetzten Stellen der obersten Führungsebene ist gleich geblieben. Allerdings gab es eine Umstrukturierung im Unternehmensbereich Interne Revision, die zu einer eigenständigen Abteilung wurde; die Abteilungsleiterstelle wurde mit einem männlichen Bewerber besetzt, eine geeignete weibliche Bewerberin gab es leider nicht. Weiterhin wurde die Position des Eisenbahnbetriebsleiters in zwei Stellen aufgeteilt, hierbei ergab sich eine zusätzliche Stelle, die mit einem (männlichen) Mitarbeiter besetzt wurde, der mit dieser Funktion bereits vertraut war.

** Erläuterung zum Stand der Quote der 2. Führungsebene von 7 % zum 31.12.2016

Die (absolute) Anzahl der mit Frauen besetzten Stellen der zweiten Führungsebene ist gestiegen, da die Abteilungsleiterstelle Controlling mit einer weiblichen Mitarbeiterin besetzt werden konnte. Allerdings wurden aufgrund von Umstrukturierungen in verschiedenen Unternehmensbereichen neue Abteilungen geschaffen, die mit bereits vorhandenen männlichen Mitarbeitern besetzt wurden. Somit ist die Gesamtzahl der Stellen der zweiten Führungsebene gestiegen, was – trotz Erhöhung der weiblich besetzten Stellen – zu einer Verringerung der (relativen) Quote geführt hat.

Berichterstattung über den aktuellen Stand zur Zielgrößenerreichung

Über den aktuellen Zielerreichungsgrad im Hinblick auf die Sollgrößen des jeweiligen Unternehmens für die einzelnen Führungsebenen ist öffentlich und im Lagerbericht zu berichten. Bei Nichterreichung der Ziele sind die Gründe hierfür zu nennen. Die Unternehmen sollen als Konsequenz hieraus Maßnahmen entwickeln, die die zukünftige Erreichung sicherstellen.

Chancengleichheit als Bestandteil künftiger Zielvereinbarungen

Für alle betroffenen Gesellschaften wird festgelegt, dass das Thema „Förderung der Chancengleichheit“ im Rahmen der Zielvereinbarung der jeweiligen Geschäftsführung ab der nächsten Zielvereinbarung mit aufgenommen wird. Die jeweilige konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung obliegt den Vertragspartnern unter Einbeziehung des entsprechenden Aufsichtsrats.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss schlägt den Vertretern in der Gesellschafterversammlung der **Stadtwerke Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 04.05.2022 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:
Aufsichtsrat 20 % /Geschäftsführung 0 %.

2. Der Hauptausschuss schlägt den Vertretern in der Gesellschafterversammlung der **VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH** vor, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2018 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:
Aufsichtsrat 13,3 %, Geschäftsführung 0 %.

3. Der Hauptausschuss ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der **Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH**, die folgenden Zielgrößen bis zum 30.06.2018 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung zu beschließen:
Aufsichtsrat 13,3 % / Geschäftsführung 0 %.